Satzung der Hansestadt Stralsund über das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Tribseer Vorstadt“ - Sanierungssatzung -

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 467), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), und des § 142 Abs.1 i.V.m. Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

(1) In dem im Lageplan (Anlage) gekennzeichneten Sanierungsgebiet in der Tribseer Vorstadt liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und aufgewertet werden. Das gemäß digitalem Umriss ca. 20,65 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

(2) Das Gebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 22.10.2020 durch eine rote Linie gekennzeichneten vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzten Fläche.
Der Lageplan vom 22.10.2020 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2
Sanierungsverfahren

Die Sanierungsmaßnahmen werden in dem gekennzeichneten Sanierungsgebiet unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hansestadt Stralsund, den

Oberbürgermeister (Siegel)